

die jeden Beschluß, jede Maßregel sorgsam nach Recht und Klugheit ermessen und abwägen muß, wenn nicht anders häufig deren Resultate erfolglos, ja nachtheilig werden sollen. Allein ob es klug sei, der Stadt Dresden jede Staatshilfe zur Armenversorgung zu verweigern, und sie dadurch zu nöthigen, gegen alle fremde Arme auch nur die Gründe des strengen Rechtes geltend zu machen, das muß ich bei den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Residenz ganz entschieden verneinen. Man bedenke, welche Menge von Armen und Verdienstlosen hier Arbeit, Erwerb und Unterkommen finden, wie groß und zahlreich die Unterstützungen sind, die aus Privat- und öffentlichen Anstalten den Hilflosen des ganzen Landes gewährt werden, und welche Störungen es herbeiführen wird, wenn durch eine Verweigerung jener Zuschüsse, Dresden zu einem engherzigen Verfahren genöthigt werden wollte.

Wenn im Laufe dieser Berathung mehrmals des neuen Heimathsgesetzes erwähnt und davon eine günstige Gestaltung dieser Verhältnisse erwartet wurde, so vermag ich daraus ein solches Resultat nicht zu erwarten. Es wird dieses neue Gesetz, nach Maßgabe der darüber bereits abgegebenen ständischen Erklärung, zunächst auf dem Grundsatz beruhen, daß jeder Inländer seinen Aufenthalt im ganzen Lande nach Willkühr wählen, und so lange nicht ausgewiesen und in seine Heimath verwiesen werden kann, als er die öffentliche Unterstützung nicht in Anspruch nimmt. Die daraus für die hiesige Armenversorgung hervorgehenden Resultate können doppelter Art sein; entweder werden hier ferner, wie zeither, eine Menge Bedürftiger Privatunterstützungen erhalten und damit, so wie mit einem kleinen Arbeitsertrag, ihre Existenz zu fristen vermögen, oder es wird diese Privatunterstützung allen Fremden verweigert, und diese bei dem ersten Anspruch an öffentliches Almosen, aus Dresden verwiesen werden. Daß letzteres geschehen wird, wenn der Residenz, im Widerspruch mit dem langjährig beobachteten Verfahren, alle Beihilfe aus Staatskassen genommen werden sollte, läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, und daß daraus, wenn dann Hunderte Arbeitsloser und Hilfsbedürftiger aus Dresden weg in ihre Heimath verwiesen werden, für letztere eine weit größere Last entspringen wird, als jene Bewilligung mit sich führen würde, das wird die einfache Thatsache lehren, daß zu einer Summe von 6000 Thlr., um die es sich hier zunächst handelt, der Kopf durchschnittlich einen Pfennig beiträgt, während die Unterbringung eines Verarmten oder Arbeitslosen in kleinen Communen allemal mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Behauptung, daß die Bewohner von Dresden wenig und weniger als andere Städte für ihre Armenversorgung bezahlen, kann ich nach Maßgabe der darüber vorliegenden Thatsachen für irrig erklären, da der Gesamtaufwand in einem Jahre für Arme und Hilfsbedürftige aller Art, wie er durch öffentliche und Privatwohlthätigkeit aufgebracht wurde, die große Summe von 119,562 Thlr., somit nach Abzug des Staatsbeitrags pro Kopf durchschnittlich 1 Thlr. 16 Gr., gewiß mehr als an allen andern Puncten des Landes, beträgt.

Genießt Dresden durch den Zusammenfluß von Fremden allerdings vieler Borthil: so darf es nicht unbeachtet bleiben, daß der dadurch herbeigezogene Reichthum fremden Geldes, dem ganzen Lande durch vermehrte Consumption unserer Fabrik- und Ackerbauproducte zu Gute geht, daß Dresden zu den indirecten Abgaben verhältnißmäßig weit mehr als das übrige Land beiträgt, und daß eben diese Eigenthümlichkeiten auch für viele Bewohner der Residenz, durch Theuerung aller Lebensbedürfnisse, sehr nachtheilig wirken.

Wird es sich nach Maßgabe des von dem Herrn Präsident v. Wietersheim und mir Gesagten, nicht verkennen lassen, daß Gründe des Rechtes und der Politik, einen Beitrag des Staats zur Armenversorgung der Residenz ganz entschieden erheischen, und ist die Regierung nicht abgeneigt, auf das Amendement des Herrn Secr. Harß einzugehen, so glaube ich auch dessen Annahme einer verehrten Kammer um so zuversichtlicher empfehlen zu können, als dadurch vom zeitlichen Verhältniß, auf dessen neue Gestaltung, ein angemessener Uebergang erhalten werden würde.

Bürgermeister Wehner: Die von mehreren Sprechern und dem Hrn. Regierungscommissar aufgestellten Gründe, welche die Bewilligung für die Dresdner Armenversorgung unterstützen sollen, haben mich keineswegs von dem Gegentheil meiner früher ausgesprochenen Ansichten überzeugt. Man beruft sich auf Humanität und Liberalität. Allein gegenwärtig, wo es sich nicht von der Versorgung der Armen, welche hilflos bleiben müssen, sondern nur darum handelt: Ob eine Verbindlichkeit, welche der Stadt Dresden obliegt, von ihr ab und auf andere Staatsbürger gewälzt werden soll; kann weder von Humanität noch von Liberalität die Rede sein, sondern von der Pflicht, und ich würde es als Vertreter des Landes unmöglich mit meinem Gewissen vereinbaren können, Summen für Dresden aus der Staatskasse zu bewilligen, welche nicht rechtlich begründet sind. Wenn ich dem Deputationsgutachten, welches die Bewilligung von 23,093 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. für das Jahr 1834 in Vorschlag bringt, beitrete, so geschieht es bloß darum, weil Dresden diese große Summe zeither genossen und die sofortige Entziehung im Laufe des Jahres die Verhältnisse dieser Stadt zu sehr stören möchte.

Hierauf wird 1) dem Gutachten der Deputation gemäß, die Summe von 23,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. für das Jahr 1834 einstimmig bewilligt. 2) Der Wehnersche Antrag mit 19 gegen 8 Stimmen genehmigt. 3) Das Deputationsgutachten über die Posten unter der Classe a., welches auf deren Nichtbewilligung geht, vorbehaltlich des Harßischen Antrags mit 24 gegen 3 Stimmen angenommen. 4) Der Harßische Antrag wird mit 15 gegen 12 Stimmen abgeworfen.

Demnächst richtet v. Carlowig, da über die Posten unter a. bereits entschieden sei, seinen Antrag dahin: „Die Posten unter 13. und 14. für die Correctionsanstalt auf dem neuen Anbaue für 1835 und 1836 in Wegfall zu bringen, und nicht zu bewilligen.“